

Checkliste Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Versicherungsberater

– natürliche Person –

(nicht im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Gesellschafter von GbRs, OHGs und KGs sowie im Handelsregister eingetragene Kaufleute)

Bitte schicken Sie Ihre kompletten Unterlagen an die IHK Frankfurt am Main, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Stichwort FUS/Team Vermittler.

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen auf Seite 3.

Erledigt	Unterlagen	Erhältlich bei der/dem	Nicht älter als
<input type="checkbox"/>	I. Ausgefüllter und unterschriebener Erlaubnis- und Registrierungsantrag VVR-Formular 2.1 und 7.1	IHK Frankfurt am Main (auch auf der Homepage)	-
<input type="checkbox"/>	II. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) <u>zur Vorlage bei einer Behörde</u>	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz	3 Monate; geht der IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	III. Gewerbezentralregisterauszug <u>zur Vorlage bei einer Behörde</u>	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz	3 Monate; geht der IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	IV. Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsportals (§ 882b ZPO)	www.vollstreckungsportal.de	3 Monate; Ausdruck einreichen
<input type="checkbox"/>	V. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts (§ 26 Abs. 2 InsO) und Bestätigung des Insolvenzgerichts zur Insolvenzfähigkeit	Amtsgericht (Insolvenzgericht) am Wohnsitz	3 Monate; Original einreichen
<input type="checkbox"/>	VI. Bescheinigung in Steuersachen	Finanzamt am Wohnsitz	3 Monate; Original einreichen
<input type="checkbox"/>	VII. Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nach § 34e Abs. 2 GewO i. V. m § 34d Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 8 ff. VersVermV	Versicherungsunternehmen	3 Monate
<input type="checkbox"/>	VIII. Gewerbebeanmeldung (Kopie)	Gewerbeamt/Ordnungsamt	-
<input type="checkbox"/>	IX. Handelsregisterauszug, soweit eine Eintragung vorliegt	Amtsgericht am Sitz des Unternehmens	-

X. Sachkundenachweis

- 1. Erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei der IHK oder
- 2. erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung als Versicherungsfachmann BWV oder
- 3. Abschluss ohne zusätzliche Berufserfahrung:
 - a) eines Studiums der Rechtswissenschaft
 - b) eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
 - c) Versicherungskaufmann/-frau
 - d) Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Versicherungen“
 - e) geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-wirtin (IHK)
 - f) geprüfte/-r Fachwirt/-wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)oder
 - g) geprüfte/-r Fachwirt/-wirtin für Finanzberatungen (IHK)
- 4. Abschluss mit zusätzlich mind. 1-jähriger Berufserfahrung in der Versicherungsvermittlung oder -beratung:
 - a) Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau vorliegt
 - b) Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) bei abgeschlossener kaufmännischer Ausbildungoder
 - c) Finanzfachwirt/-wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule
- 5. Abschluss mit zusätzlich mind. 2-jähriger Berufserfahrung in der Versicherungsvermittlung oder -beratung:
 - a) Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau
 - b) Investmentfondskaufmann/-frauoder
 - c) Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK)
- 6. Eine erfolgreich ein Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie abschließende Prüfung wird als Nachweis anerkannt, wenn in der Regel eine zusätzliche 3-jährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.
- 7. Bestandschutzregelung/„Alte-Hasen-Regelung“
 - Nachweis über die seit dem 31.08.2000 ununterbrochene selbständige oder unselbständige Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung bzw. -beratung.
- 8. Delegation des Sachkundenachweises auf eine vertretungsberechtigte Aufsichtsperson, die eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt (gesondertes Formular 4.2).

Bitte reichen Sie für den Sachkundenachweis Kopien von Zeugnissen ein (BWV-Ausweis reicht nicht aus). Als Nachweis der Berufserfahrung werden Tätigkeitsnachweise, wie Arbeitgeberbescheinigung/-en, Arbeitszeugnisse und vollständige Provisions- bzw. Courtageabrechnungen, anerkannt.

Anmerkungen:

1. Wenn Sie im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer), § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler), § 34h GewO (Honorar-Finanzanlagenberater) oder § 34i GewO (Immobilienfinanzvermittler) sind und diese bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist, entfallen in der Regel die Nachweise II-VI. Bitte fügen Sie in diesem Fall eine Kopie des Erlaubnisbescheides bei (nicht notwendig bei Erlaubnissen der IHK Frankfurt am Main).
2. Wenn Sie über eine Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Versicherungsberatung (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes) verfügen, entfallen in der Regel die Nachweise II-VI und X. Bitte legen Sie in diesem Fall das Original des Erlaubnisbescheides vor.
3. Das Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 BZRG) sowie die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 5 GewO) sind jeweils **zur Vorlage bei einer Behörde** zu beantragen, d. h. sie werden der IHK direkt übersandt. Bei der Beantragung ist die genaue Anschrift der IHK und der Verwendungszweck „Erlaubnis nach § 34e GewO“ sowie das Aktenzeichen „34e FUS“ anzugeben.
4. Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsportals (§ 882b ZPO) können nach einer Registrierung über folgende Website bezogen werden: www.vollstreckungsportal.de.
5. Die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts (§ 26 Abs. 2 InsO) und die Bestätigung des Insolvenzgerichts zur Insolvenzfreiheit sind bei dem Amtsgericht einzuholen, in dessen/deren Bezirk ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in den letzten fünf Jahren bestanden hat.
Das zuständige Insolvenzgericht finden Sie unter: www.zustaendiges-insolvenzgericht.de.
6. Die Bescheinigung in Steuersachen stellt Ihre zuständige Finanzbehörde auf Anfrage aus.
7. Die Kopie der Gewerbebeanmeldung ist für die Registrierung in das Vermittlerregister erforderlich. Die Gewerbebeanmeldung muss nach der Erlaubniserteilung bei dem Gewerbeamt/Ordnungsamt durch Vorlage des Erlaubnisbescheides beantragt und anschließend für die Registrierung an die zuständige IHK zugeschickt werden. Nach Erhalt der Kopie wird die Registrierung freigeschaltet und die entsprechende Registrierungsnummer mitgeteilt.

Für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen.